



**Bürgermeisteramt**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**vom 26. November 2019**

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am <b>sofort</b>	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Wanner Tel.: 07144/102 - 225
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV-625.2 Wn/Sc

Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss  
Bottwartal und Umgebung“, Landkreis Ludwigsburg

### **Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung“ hat am 25.09.2019 aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs.1,6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zul. geändert am 15.12.2012 /GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit §§ 4 und 19 Gemeindeordnung und § 14 der Zweckverbandssatzung folgende Satzung über die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden beschlossen:

#### **§ 1 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € monatlich.

Telefonzentrale 07144/ 102-0  
Telefax 07144/ 102-300  
e-mail rathaus@schillerstadt-marbach.de  
Marktstraße 23  
71672 Marbach am Neckar

Seite 2 zur Amtlichen Bekanntmachung vom 26.11.2019

- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.
- (3) Ist der Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die Aufwandsentschädigung seinem Stellvertreter zu.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Bekanntmachungsorgan der letzten Mitgliedsgemeinde in Kraft.

Großbottwar, den 18.11.2019

(gez.) Ralf Zimmermann  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung“ mit Sitz in 71723 Großbottwar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 5 Abs.2 GKZ in Verbindung mit § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.